

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 54 vom 5. Februar 2026

ZG Verwaltungsgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_54

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 54 du 5 février 2026

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 54 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass sie gestützt auf das von der Steuerverwaltung Schaffhausen für das Jahr 2022 gemeldete Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 50'000.– und das investierte Eigenkapital per 31. Mai 2022 von Fr. 5'000.– die Verfügung vom 11. Dezember 2024 erlas-

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass ihm und seiner Familie aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage im Herbst 2024 die Wohnung gekündigt worden sei. Von der Gemeinde E._____ seien sie daraufhin in einem Hotel untergebracht worden. Der Beschwerdeführer habe eine Postumleitung auf ein Postfach eingerichtet. Den Steuerbescheid vom 15. Oktober 2024 habe er dennoch nicht erhalten. Es sei anzunehmen, dass die Post weiterhin an die alte Adresse in E._____ gesendet worden sei, zu der er keinen Zugang mehr gehabt habe. Aufgrund eines belasteten Verhältnisses zum früheren Vermieter und Hauswart bestehe der begründete Verdacht, dass ihm wichtige Sendungen nicht weitergeleitet oder sogar entsorgt worden seien. Der Beschwerdeführer sei jedenfalls nie darüber informiert worden, dass an seiner alten Adresse Briefe zugestellt worden seien. Nachdem er Kenntnis vom Zahlungsbefehl der Steuerverwaltung Schaffhausen erhalten habe, habe er umgehend Rechtsvorschlag erhoben; dies mit dem Hinweis darauf, dass die Steuerveranlagung überprüft werden müsse. Erst durch das Schreiben der Steuerverwaltung vom 3. März 2025 habe er davon erfahren, dass am 15. Oktober 2024 ein Steuerbescheid ergangen sei und dass dieser als rechtskräftig gelte. Im Schreiben vom 5. März 2025 zuhanden der Steuerverwaltung habe er auf die Gründe hingewiesen, weshalb er den Bescheid nie erhalten habe. Er habe deutlich gemacht, dass sein Verhalten nicht auf Nachlässigkeit beruhe, sondern auf tatsächlicher Unkenntnis. Am 27. März 2025 habe ihm die Steuerverwaltung für das Jahr 2022 einen vollständigen Steuererlass gewährt. Die Grundlage der AHV-Forderung sei somit nachträglich weggefallen. Er sei derzeit arbeitslos, wohnungslos und vollständig auf Sozialhilfe angewiesen (act. 1).

E. 3.3

In der Vernehmlassung vom 27. Mai 2025 erklärte die Beschwerdegegnerin, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass die Steuertaxation der Schaffhauser Steuerverwaltung klar ausgewiesene Irrtümer enthalte. Die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer mehrmals Gelegenheit gegeben, die Vorbringen aus der Einsprache zu belegen. Er

E. 3.4

In der Replik vom 6. Juni 2025 legte der Beschwerdeführer dar, dass er die Wohnung in E._____ am 23. September 2024 habe verlassen müssen. Das im Januar 2025 versandte Schreiben der Beschwerdegegnerin habe er zwar erhalten. Aufgrund fehlender Unterlagen und seiner damaligen Lebenssituation sei er aber nicht in der Lage gewesen, darauf zu reagieren. Seit Februar 2025 sei er zudem krank geschrieben gewesen. Seine frühere Firma sei nur bis März 2022 aktiv gewesen. Ab April 2022 seien alle Aktivitäten durch die F._____ GmbH übernommen worden. Der Beschwerdeführer habe im Zeitraum von Januar bis Ende März 2022 über kein Einkommen verfügt. Er habe zu keinem Zeitpunkt bewusst eine Mitwirkung verweigert oder absichtlich Informationen zurückgehalten (act. 5).

4. 4.1 Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung Schaffhausen vom 5. Mai 2025 gab der Beschwerdeführer für das Jahr 2022 keine Steuererklärung ab (AK-act. 32). Die Steuerverwaltung Schaffhausen nahm am 15. Oktober 2024 deshalb eine Ermessensveranlagung vor. Im Rahmen dieser Ermessensveranlagung ging sie von einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 50'000.– und von einem im Betrieb investierten Eigenkapital von Fr. 5'000.– aus (AK-act. 19). Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung Schaffhausen vom 5. Mai 2025 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Veranlagung kein Rechtsmittel (AK-act. 32). Er brachte zwar vor, dass er den Steuerbescheid vom 15. Oktober 2024 trotz Postumleitung von seiner früheren Adresse in E._____ zum Hotel, wo er von der Gemeinde mit seiner Familie untergebracht worden sei, nicht erhalten habe. Dies erscheint jedoch insofern wenig überzeugend, als er die Beitragsverfügung vom 11. Dezember 2024 (AK-act. 24) und das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom

E. 6

Urteil S 2025 54 sen habe. Die persönlichen Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 4 AHVG habe sie aufgerechnet. Die Beschwerdegegnerin sei in Bezug auf die Höhe des gemeldeten Einkommens an die Steuermeldung gebunden. Gemäss Mitteilung der Steuerverwaltung Schaffhausen vom 5. Mai 2025 habe der Beschwerdeführer für das Jahr 2022 keine Deklaration eingereicht. Am 15. Oktober 2024 sei er deshalb nach Ermessen veranlagt worden. Gegen die Steuer- veranlagung 2022 habe er gemäss Auskunft der Steuerverwaltung Schaffhausen kein Rechtsmittel erhoben. Wäre er mit der Ermessenstaxation nicht einverstanden gewesen, hätte er dies im steuerrechtlichen Verfahren geltend machen müssen (AK-act. 34/7).

E. 6.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (vgl. Art. 61 Ingress i.V.m. lit. fbis ATSG). Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, wobei eine Spruchgebühr von Fr. 600.– angemessen erscheint.

E. 6.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung für die Frage der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57; vgl. auch BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis). Da der Beschwerdeführer nicht vertreten ist, es sich nicht um eine komplizierte Sache mit einem hohen Streitwert handelt und sich sein Aufwand für das vorliegende Verfahren in einem vernünftigen Rahmen hielt, ist ihm indes keine Parteientschädigung zuzusprechen

(BGE 110 V 132 E. 4d).

E. 7

Urteil S 2025 54 habe jedoch auf keines der Schreiben der Beschwerdegegnerin reagiert. Seine Behauptung, erst durch das Schreiben der Steuerverwaltung vom 3. März 2025 erfahren zu haben, dass am 15. Oktober 2024 ein Steuerbescheid ergangen sei, sei nicht glaubhaft. Bereits in der Verfügung vom 11. Dezember 2024 – diese habe der Beschwerdeführer offensichtlich erhalten – habe die Beschwerdegegnerin nämlich darauf hingewiesen, dass sie die definitiven Beiträge gestützt auf die Einkommensmeldung der Steuerbehörde berechnet habe (act. 3).

E. 9

Urteil S 2025 54 leiten. Unter diesen Umständen bleibt somit kein Raum für eine nachträgliche Abklärung der Verhältnisse und eine eigene Ermittlung des Erwerbseinkommens durch die Ausgleichskasse oder das Gericht. Dies würden selbst dann gelten, wenn die Abklärung ergäbe, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Denn einmal hat jede rechtskräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum andern ist zu beachten, dass der Sozialversicherungsrichter zum Steuerrichter würde, wenn er beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert würde. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (Art. 23 Abs. 1 AHVV; BGE 110 V 369 E. 2b mit Hinweis). Dem Beschwerdeführer wäre es obliegen, sich im Steuerverfahren gegen die Einschätzungen der kantonalen Steuerbehörde zu wehren. Auf das von der Steuerverwaltung Schaffhausen für das Jahr 2022 gemeldete Einkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital ist daher grundsätzlich abzustellen.

4.3 Aufgrund der vorhandenen Akten unklar ist allerdings, ob die Steuerverwaltung Schaffhausen mangels Einreichens der Steuererklärung davon ausging, dass der Beschwerdeführer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 50'000.– im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 oder im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2022 – zu diesem Zeitpunkt gab er sein Einzelunternehmen auf – erzielte. Wäre ersteres der Fall, müsste das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen entsprechend reduziert werden (Fr. 50'000.– : 12 x 5). Auch wenn vorliegend nicht von einem klar ausgewiesenen Irrtum in der Steuerveranlagung auszugehen ist, ist aus diesem Grund der Beizug der Steuereinschätzungsakten des Jahres 2022 gleichwohl erforderlich. Der vorliegende Sachverhalt erweist sich insofern als ungenügend abgeklärt.

5. Die Sache ist deshalb in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Steuereinschätzungsakten der Steuerverwaltung Schaffhausen des Jahres 2022 beiziehe und danach über die persönlichen Beiträge und die Verzugszinsen des Jahres 2022 neu verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 10

Urteil S 2025 54 6.

E. 11

Urteil S 2025 54 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.